IMT Nuremberg Archives

H – 4260

International Court of Justice

H4260-0001A

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20. 8. 48

I certify that Document Number 1289-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-71 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Wiebergall

FRED WIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

H4260 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document PS - 1289 No. RF - 71 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20. 8. 48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4260 – 0003

Eilt!

OKW

128915

Eilt!

Kriegsgeschichtliche Abteilung

1. Eintragung im Quadrat nach Erledigung durchstreichen,
2. Bei Veränderung des Wegweisers Abänderung vornehmen.

IV

B 45117

S-E-C-R-E-T

1289-PS

SCREENING SHEET

ORIGIN:

WORK REPORT REFERENCE: 2C-9

Letter, copy of letter, telegram, memorandum, speech, order, decree, pamphlet, poster, published document.

FROM: Samuel

SIGNATURE:

TO: Report on S-Betriebe

SUBJECT:

COMMENT:

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit RF 21
Filed Jan 19 1946

LF Sept 15, 1945
SCREENER DATE

B 45118

S-E-C-R-E-T

H4260 - 0004

H4260-0004A

Rk. 3360 A, D
C/D/B

125 PS

L. 26/4.
4 Anl.

Abschrift

26.4. 7° morgens

Herrn Reichsminister zu den vorliegenden Eingängen Pf. vorgelegt.
L. 26/4.

Herrn Ministerialrat Dr. Laue

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Anliegend darf ich Ihnen vier Aufzeichnungen übergeben mit der Bitte, diese Herrn Reichsminister vorzulegen. Diese Aufzeichnungen sind Unterlagen der gestrigen Besprechung gewesen. Falls es für erforderlich gehalten werden sollte, könnten die Vermerke auch dem Führer zur Kenntnis gebracht werden.

Mit nochmaligem herzlichen Dank für die gastliche Aufnahme in der Reichskanzlei bin ich

Heil Hitler
Ihr sehr ergebener
gez.Berk

(Leider hatte ich nur diesen Zettel zur Hand. Ich bitte um Verständnis für die primitive Form)

Zu dem Vermerk "Invasion" bittet Gauleiter Sauckel Herrn Reichsminister, eine Anordnung im vorgeschlagenen Sinne an die militärischen Befehlshaber vom Führer zu erwirken.

gez.B.

B 45119

125 J 1

1289 PS

H4260 – 0005

Anlage I
Anlage 1 a
zu Tk 3360 b)

S-Betriebe.

Grundgedanke für Ernennung von S-Betrieben bei Reichsminister Speer ist, daß er einen festen Kreis von Betrieben erhält, die durch Arbeitseinsatzmaßnahmen nicht beunruhigt werden.

Forderung von Reichsminister Speer wäre berechtigt, wenn

a) Betriebe voll für Deutschland arbeiten würden,
b) arbeitseinsatzmäßig überall rationell gearbeitet würde.

Beides trifft nicht zu.
In Frankreich arbeiten z.B.

Rü-Betriebe noch zu 20 % für französische Zwecke,

V-Betriebe noch zu 40 % und mehr für französische Zwecke.

Durch Schutz der Gesamtbetriebe werden Hunderttausende Kräfte, die nur für Frankreich arbeiten, mit geschützt und dem Deutschland-Einsatz entzogen.

Deshalb erste Forderung des GBA.:

Nicht Betriebe sind zu schützen, sondern die Fertigung für Deutschland.

Aushänge in Betrieben über den Schutz vor Abzug sind insoweit abzuändern, daß nur noch

B 45120

125 J2

H4260 – 0006

Kräfte, die für deutsche Aufgaben tätig sind, geschützt bleiben. Damit ist Ruhe unter diesen Kräften sichergestellt. Anreiz, für Deutschland zu arbeiten, bleibt erhalten.

Zur Zeit besteht ferner keine ausreichende Kontrolle, ob nicht mehr Kräfte beschäftigt werden, als für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Französische Betriebsführer zeigen teilweise eine von ihrem Standpunkt aus verständliche Neigung zur Hortung von Kräften. Diese Hortung wird besonders bedenklich, wenn jüngere Jahrgänge S-Betriebe als Zuflucht benutzen, um sich dem Deutschland-Einsatz zu entziehen.

Ferner ist Anteil der Facharbeiter vielfach zu hoch in den S-Betrieben, der Frauenanteil vielfach zu gering.

Grundsätzlich muß von den Betrieben in allen besetzten Gebieten verlangt werden, daß sie sich genauso auszurichten haben wie die deutschen Betriebe und daß sie so rationell wie nur möglich arbeiten.

<u>Deshalb zweite Forderung des GBA</u>.:

Betriebe sind laufend auf gesunde und rationelle Gefolgschaftsstruktur zu überprüfen.

Facharbeiter sind durch Anlernkräfte zu ersetzen, jugendliche Kräfte durch ältere Kräfte,

B 45121

H4260 – 0007

Männer durch Frauen, bis die Struktur der ausländischen Betriebe der der deutschen angepaßt ist.

Freiwerdende Kräfte sind sofort zur Deckung von dringendstem Kräftebedarf in deutschen und ausländischen Rüstungsbetrieben zu verwenden.

Weiterhin muß für Zukunft dritte Forderung aufgestellt werden, daß bei Ernennung weiterer S-Betriebe die Arbeitseinsatzdienststellen beteiligt bleiben, indem zur Ernennung ihre Zustimmung einzuholen ist, damit von Anfang an die Durchsetzung von Gesichtspunkten eines rationellen Einsatzes gewährleistet ist. Bisher haben die Arbeitseinsatzdienststellen vielfach erst nachträglich von der Ernennung von S-Betrieben Kenntnis erhalten.

Nur durch erneute Mobilisierung der Reserven in den besetzten Westgebieten kann der dringende Qualitätsarbeiterbedarf der deutschen Rüstung befriedigt werden. Die Reserven aus anderen Gebieten reichen dafür qualitäts- und zahlenmässig nicht aus. Sie werden dringend benötigt für den Bedarf der Landwirtschaft, der Verkehrswirtschaft und der Bauwirtschaft. Die Arbeitskräfte aus dem Westen sind bereits von je-her zu 75 % der Rüstung zugeführt worden. Ihr Ausbleiben hat jetzt schon zu den allerernstesten

H4260 – 0008

Schwierigkeiten bei der Bedarfsdeckung für dringendste Rüstungsaufgaben geführt.

Zimmermann.

B 45123

125 J 5
1289 PS

H4260 – 0009

1289 PS Anlage II
6 (Anlage 4 zu Dok 3360 PS

Frankreich.

1.) Frauenfrage.

Bei Erlaß des französischen Dienstpflichtgesetzes wurde von französischen Stellen (insbesondere Marschall Pétain) dringend gewünscht, daß Dienstverpflichtung von Frauen nach Deutschland ausgeschlossen bleibt. Unter größten Bedenken wurde vonseiten des GBA. dieser Ausnahme zugestimmt. Dabei wurde Vorbehalt gemacht, daß die Zustimmung unter der Voraussetzung erfolgt, daß die auferlegten Kontingente erfüllt werden. Der GBA. müsse sich andernfalls weitere Maßnahmen vorbehalten.

Nachdem nunmehr Kontingente nicht im entferntesten erfüllt sind, muß an die französische Regierung die Forderung herangebracht werden, die Dienstpflicht auch auf Frauen auszudehnen.

2.) S-Betriebe. (Siehe Sonderblatt.)

3.) Maßnahmen im Falle einer Invasion. (Siehe Sonderblatt.)

B 45124

125 J 6
1289 PS

1289 PS
1

H4260 – 0010

und Militärverwaltung haben in enger Zusammenarbeit die für die Lösung dieser Aufgabe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Es sind insbesondere in ausreichendem Umfange Sammellager und Transportwege vorzubereiten. Mit den Chefs des Transportwesens, den Hauptverkehrsdirektionen und den Beauftragten des GBA. in den besetzten Gebieten sind Eventualtransportpläne auch für den Fall aufzustellen, daß Behinderungen im Eisenbahnverkehr durch feindliche Einwirkungen entstehen.

Die Aufnahmeräume im Reich werden vom GBA. bestimmt, mit dem Verbindung aufzunehmen ist."

Für Italien wäre vorzuschlagen, daß Abschrift dieses Befehls dem Bevollmächtigten General der Deutschen Wehrmacht sowie Herrn Generalfeldmarschall Kesselring mit der Weisung um sinngemäße weitere Veranlassung zugeleitet wird.

B 45125

125 J8

1289 PS

H4260 -0011

1289PS
8

Anlage III
(Anlage 6 zu
Tek 3360 b)

Arbeitseinsatzmaßnahmen im Falle einer Invasion.

In den besetzten Gebieten sind teilweise bereits Vorkehrungen getroffen worden, um im Falle einer Invasion die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten zurückzuführen und wertvolle Arbeitskräfte dem Zugriff des Feindes zu entziehen. Es kommt bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitseinsatzes in Deutschland darauf an, leistungsfähige Arbeitskräfte in möglichst großem Umfange sofort einem zweckentsprechenden Einsatz im Reich zuzuführen. Eine befehlsmäßige Sicherung auf Seiten der Wehrmachtsstellen ist für die Durchführung dieser Maßnahme unerläßlich.

Für einen Führerbefehl wäre folgende Fassung vorzuschlagen:

"An den Oberbefehlshaber West und an die Militärbefehlshaber Frankreich, Belgien und Holland.

Für den Fall einer Invasion muß unter allen Umständen sichergestellt werden, daß leistungsfähige Arbeitskräfte dem Zugriff des Feindes entzogen werden. Die Rüstungslage im Reich verlangt, daß derartige Kräfte in größtmöglichem Ausmaß den deutschen Rüstungsbetrieben sofort zur Verfügung gestellt werden. Truppe

B 45126

125 J7

1289PS

H4260 – 0012

Belgien.

1.) Befehl des Militärbefehlshabers, daß Metallarbeiter für Deutschland nicht mehr angeworben und verpflichtet werden dürfen, muß aufgehoben werden.

2.) Militärbefehlshaber muß veranlaßt werden, seine Bedenken gegen die Auskämmung von Betrieben zugunsten des Deutschland-Einsatzes zurückzustellen. Neben der Erfassung von Jahrgängen muß die Auskämmung von Betrieben die Abwicklung der auferlegten Kontingente sicherstellen.

3.) S-Betriebe (siehe Sonderblatt).

4.) Maßnahmen im Falle einer Invasion. (Siehe Sonderblatt.)

Sauckel.

B 45127

1289-PS

H4260 – 0013

Eilt!

OKW

Eilt!

Kriegsgeschichtliche Abteilung

1. Eintragung im Quadrat nach Erledigung durchstreichen,
2. Bei Veränderung des Wegweisers Abänderung vornehmen.

IV

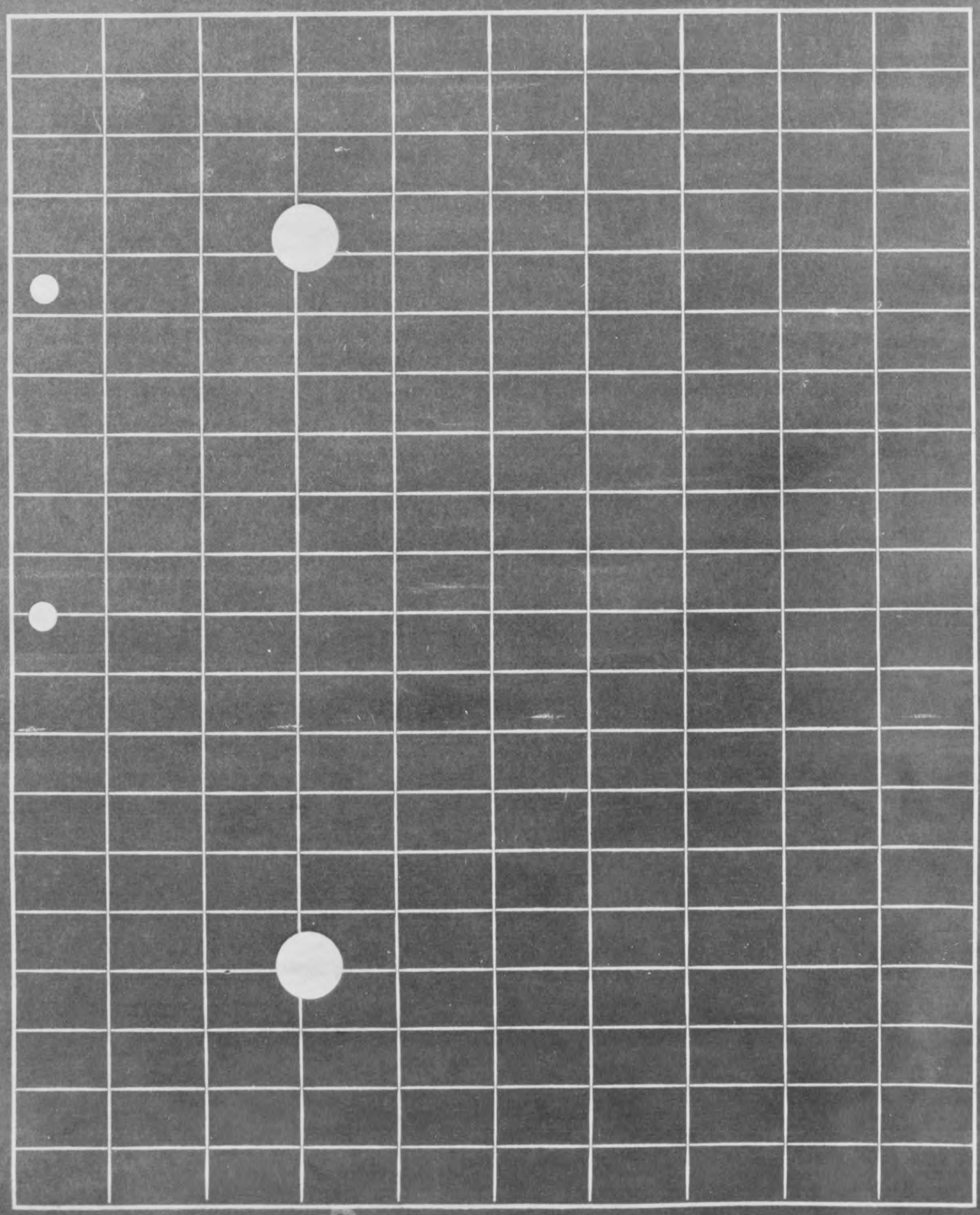

B 45128

H4260 – 0014

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - MINISTÈRE PUBLIC DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4260

Exhibit No. 71

Filed Jan. 19, 1946

1289-PS

DOC. R.F. N° 71

B 45116

9

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

H4260-0015